Wieviel an Beihilfen können erwartet werden?

- In der Regel zwischen 20 % und 50 % des anerkannten Schadens in Form einer nicht rückzahlbaren Beihilfe. In besonders schwierigen Situationen kann auch eine höhere Beihilfe festgelegt bzw. mit mehreren Akontozahlungen die Schadensbehebung schrittweise finanziell unterstützt werden.
- Bei Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen werden 40 % des von der örtlichen Schadenskommission festgestellten Schadens als Beihilfe ausbezahlt.
- Bei Schäden an Waldbeständen gibt es Beihilfen zu den erhöhten Aufarbeitungskosten. Diese werden auf Basis der von der Bezirksforstinspektion bestätigten Schadensfläche ermittelt. Bei erschwerten Bringungsverhältnissen sind das 1.000 Euro und bei besonders erschwerten Bringungsverhältnissen 1.500 Euro pro Hektar Schadfläche (Mindestschadfläche 0,5 ha).

Feststellung des Schadens kann erfolgen durch:

- Schadenskommissionen
- Eigenschätzung
- Gutachten
- Kostenvoranschläge

Eine Fotodokumentation ist zur Erleichterung der Bearbeitung erforderlich! (Antrag LWLD-LFW/E-39)

Wofür kann kein Antrag gestellt werden?

- Schäden unter 1000 Euro.
- Schäden an Neben- bzw. Zweitwohnsitzen sowie Sachwerten des gehobenen Standards (wie z.B. Pools, aufwändige Gartengestaltung, Wohnmobile, . . .).
- Hagel- und Sturmschäden an landwirtschaftlichen Kulturen.
- Abschwemmschäden (Erosionsschäden) an landwirtschaftlichen Kulturen und Kulturflächen.
- Elementarereignisse, die dem Unternehmerrisiko zuzuordnen sind, z.B. Ernteausfälle in Folge ungünstiger Witterung, Schäden am Waldbestand bei einer Gesamtschadfläche von unter 0,5 ha.
- Umsatzverluste in Unternehmungen, die durch Elementarereignisse oder auch durch ungünstige Witterung (z.B. verregnete Sommer bzw. schneearme Winter usw.) verursacht wurden.
- Brand-, Viehunglücke und durch Baumängel bzw. Baualter bedingte Gebäudeeinstürze.
- Mehrkosten, die während der Bauzeit infolge Elementarereignissen wie Rutschungen usw. anfallen.
- Vermögensverluste, die in Folge von Elementarereignissen wie z.B. durch Rückwidmung von Bauland in Grünland oder durch den Verzicht auf Schadensbehebung entstehen.
- Vorbeugende Maßnahmen, die vor dem Schadensereignis noch nicht vorhanden waren (z.B. Hochwasserschutzvorrichtungen, Rückstauklappen).
- Die Behebung von Elementarschäden an Fahrzeugen.
- Elementarschäden an landwirtschaftlichen Kulturen mit einem Schädigungsgrad bis 30 %.

LAND OBERÖSTERREICH

LFW

IMPRESSUM

Medieninhaber: Land Oberösterreich
Herausgeber: Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1 • 4021 Linz
E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at • www.land-oberoesterreich.gv.at
Inhalt: Dipl.-Ing. Michael Haderer
Fotos: Landespressedienst • Landesforstdirektion • Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Druck: BTS Druck GmbH
Layout: Presseabteilung/DTP-Center
2011248 • April 2011

Bar freigemacht

LAND OBERÖSTERREICH

Katastrophenfonds
Info über Beihilfen

zur Behebung von Elementarschäden

Wer rasch hilft, der hilft doppelt!

Menschliches Leid und die damit verbundenen Sorgen können wir nicht vergessen machen. Das Land OÖ will aber mit Mitteln aus dem Katastrophenfonds rasch und unbürokratisch helfen und damit den Geschädigten finanziell so weit unter die Arme greifen, dass niemand in Oberösterreich fürchten muss, durch eine Naturkatastrophe in seiner Existenz bedroht zu werden.

Aus langjähriger Erfahrung bei der finanziellen Bewältigung von Schäden nach Naturkatastrophen ist dieser Leitfaden für alle erstellt worden, die von einem Schadensereignis betroffen sind. Wir wollen Ihnen damit eine erste Information über die Möglichkeiten der Unterstützung und die Abwicklung der Hilfsmaßnahmen vom ersten Antrag bis zur Auszahlung geben.

Nehmen Sie schon jetzt die Gewissheit mit, dass wir Ihnen gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Katastrophenfonds bei der Bewältigung des Schadens bestmöglich beistehen werden.

Dr. Josef Pühringer
Landeshauptmann

Max Hiegelsberger
Landesrat für Katastrophenschutz

Die **Abteilung Land- und Forstwirtschaft**
Bahnhofplatz 1 • 4021 Linz
ist mit der Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im **Vermögen physischer und juristischer Personen** betraut.

Beratung und Information erhalten Sie unter:

Tel.: 0732 / 7720 - 11500 Abteilungsleiter
- 11810 Leiter des Katastrophenfonds
- 11807, 11808, 11809
Fax: 0732 / 7720 - 211798
E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Gesetzliche Unterlagen:

- Katastrophenfondsgesetz 1996 - KatFG 1996 i.d.g.F.
- Allgemeine Richtlinie für Förderungen aus Landesmitteln
- Richtlinie für die Vergabe von Elementarschadensbeihilfen vom 13. Jänner 2011
- Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im privaten Waldbesitz vom 20. Dezember 2007
- Beschluss der Oö. Landesregierung betreffend der Behandlung der Privatkonkurse vom 10.3.2003

Wer kann einen Antrag stellen?

Alle Berufsgruppen und Bevölkerungsschichten wie z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Pensionistinnen und Pensionisten, Gewerbe, Landwirtschaft, Industrie, Vereine, Religionsgemeinschaften, Erhaltungsgenossenschaften ...

Welche Katastrophenereignisse gibt es?

Katastrophen im Sinne des Gesetzes (KatFG 1996) sind:

- **Hochwasser**
- **Orkan**
- **Schneedruck**
- **Erdrutsch**
- **Vermurung**
- **Bergstürze**
- **Lawinen**
- **Erdbeben**
- **Hagel**
  (mit Ausnahme Hagelschäden an landwirtschaftlichen Kulturen)

Antragstellung:

Im Wege der zuständigen (= in der der Schaden entstanden ist) Gemeinde mittels den dort aufliegenden bzw. im Internet / www.land-oberoesterreich.gv.at (Themen > Formulare > Land- und Forstwirtschaft) abrufbaren Anträgen.

Es gibt **drei unterschiedliche Anträge**, die je nach Schaden zu verwenden sind:

- Antrag auf **Katastrophenhilfe LWLD-LFW/E-39 (56a)**: Dieser gilt für alle Elementarschäden mit Ausnahme für Schäden am Waldbestand und landwirtschaftlichen Kulturen.
- Antrag auf eine Beihilfe für Katastrophenschäden an **landwirtschaftlichen Kulturen LWLD-LFW/E-41 (56e)** Ernteverluste
- Antrag auf eine Beihilfe für die Behebung von Katastrophenschäden am **Waldbestand LWLD-LFW/E-40 (56/Fo)**

Wann können Beihilfen erwartet werden?

- Wenn ein Antrag gestellt wird.
- Wenn bei den Betroffenen durch die Behebung des Katastrophenschadens eine besondere Notlage zu erwarten ist.
- Wenn die Behebung des Schadens innerhalb einer festzulegenden Frist mittels Rechnungen und/oder Eigenleistungen nachgewiesen und die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen vorgelegt werden.